



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

344/ME

Gesetzentwurf	
Zl.	13-GE/1999
Datum	18.2.1999
Verteilt	

GZ 9.100/375-I.4/1999

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Christian Auinger

Klappe 2122 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. März 1999

ersucht.

17. Februar 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Kartellgesetznovelle 2000 **(KartGNov. 2000)**

JMZ 9.100/375-I.4/1999

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird (Kartellgesetznovelle 2000 - KartGNov. 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988), BGBl. Nr. 600/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 143/1998, wird geändert wird folgt:

1. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Verhaltenskartelle sind aufeinander abgestimmte, also weder zufällige noch nur marktbedingte Verhaltensweisen von wirtschaftlich selbstständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, wenn durch sie eine Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt werden soll (Absichtskartelle) oder, ohne dass dies beabsichtigt ist, tatsächlich bewirkt wird (Wirkungskartelle)."

2. In der Einleitung des § 17 Abs. 2 wird das Wort "Vereinbarungen" durch "Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen" ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 Z 1 werden die Worte "und Verhaltenskartelle" aufgehoben.

4. In § 18 Abs. 3 erster Satz sind die Worte "Wirkungs- und Verhaltenskartelle" durch "Wirkungskartelle" zu ersetzen.

5. Im § 21 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "von Amts wegen oder" aufgehoben.

6. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Zahlung eines Geldbetrages nach Abs. 1 darf nur dann auferlegt werden, wenn der Antrag binnen drei Jahren ab der Beendigung der verbotenen Durchführung des Kartells gestellt wird."

7. § 25 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz hat zu lauten:

"wenn das Verfahren ergibt, dass das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;"

8. Dem § 34 ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

"(3) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am gesamten inländischen Markt oder einem allfälligen inländischen örtlichen Teilmarkt einen Anteil von mindestens 30 % hat, dann trifft ihn die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 nicht vorliegen."

9. In § 35 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der Z. 4 durch einen Beistrich zu ersetzen.

10. Dem § 35 Abs. 1 ist die folgende Z. 5 anzufügen:

"5. dem sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis."

11. Im § 35 ist nach dem Abs. 1 der folgende Abs. 1a einzufügen:

"(1a) Im Fall des Abs. 1 Z 5 trifft den marktbeherrschenden Unternehmer die Beweislast für die Widerlegung des Anscheins eines Verkaufs unter dem Einstandspreis sowie für die sachliche Rechtfertigung eines solchen Verkaufs."

12. Im § 42 Abs. 1 ist die Wortfolge "insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling" zu ersetzen durch "im Inland insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 210 Millionen Schilling".

13. § 42a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss mindestens die folgenden Umsatzerlöse erzielten:

1. weltweit insgesamt 4,2 Milliarden Schilling,
2. im Inland insgesamt 210 Millionen Schilling und
3. mindestens 2 Unternehmer beziehungsweise Unternehmen weltweit jeweils 28 Millionen Schilling."

14. Im § 42a ist nach Abs. 3 der folgende Abs. 3a einzufügen:

"(3a) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung nach Abs. 3 gegenüber dem Kartellgericht eine schriftliche Äußerung abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."

15. Dem § 42a ist der folgende Abs. 6 anzufügen:

"(6) Wenn dies in der Anmeldung beantragt wurde, hat das Kartellgericht innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen der Anmeldung eine Tagsatzung zur mündlichen Erörterung des angemeldeten Zusammenschlusses mit den Amtsparteien (§ 44) anzuberaumen. Die in § 42b Abs. 1 und Abs. 5 erster Satz vorgesehenen Fristen werden dadurch um zwei Wochen verlängert."

16. § 42b Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Wenn kein Prüfungsverfahren eingeleitet oder ein eingeleitetes Prüfungsverfahren eingestellt wird, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen."

17. Nach § 44 ist der folgende § 44a einzufügen:

"Amtswegiges Einschreiten

§ 44a. (1) Soweit den Amtsparteien (§ 44) ein Antragsrecht zusteht, kann das Kartellgericht auch von Amts wegen einschreiten, wenn es dies im öffentlichen Interesse für notwendig hält. Das Kartellgericht hat in diesen Fällen über die

Einleitung des Verfahrens mit Beschluss abzusprechen (Einleitungsbeschluss); gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Soweit die Amtsparteien einen Antrag nur innerhalb einer bestimmten Frist stellen können, kann auch der Einleitungsbeschluss nur innerhalb dieser Frist erlassen werden."

18. In § 80 Z 3, 4, 8, 9 und 10b werden jeweils die Worte "über einen Antrag" aufgehoben.

19. Im § 80 Z 10a ist die Wortfolge "wenn ein Prüfungsantrag nach § 42b gestellt wurde" zu ersetzen durch "wenn ein Prüfungsverfahren nach § 42b eingeleitet wurde".

20. § 82 Z 3 hat zu lauten:

"3. für die Gebühren nach Z 3, 4, 8, 9 und 10b

a) die Partei, gegen die sich die Entscheidung des Kartellgerichts richtet, wenn dieses das Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat,

b) der Antragsgegner, wenn das Verfahren auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) eingeleitet wurde und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird,

c) wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen."

21. Im § 92 ist das Wort "Endentscheidungen" zu ersetzen durch "Einleitungsbeschlüsse (§ 44a) im Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und zur Prüfung von Zusammenschlüssen und Endentscheidungen".

22. In der Einleitung des § 142 wird die Wortfolge "von Amts wegen oder" aufgehoben.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Aufgrund des Kartellgesetzes 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes können Verordnungen bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 2000 in Kraft gesetzt werden.

Vorblatt

1. Wesentlicher Inhalt

Die Wirksamkeit des Kartellgesetzes soll insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verbessert werden:

- Ausweitung des Verbotsprinzips auf Verhaltenskartelle.
- Einführung einer Vermutung, dass Unternehmen mit einem Marktanteil von mindestens 30 % eine marktbeherrschende Stellung haben.
- Ausdrückliche Regelung des Verkaufs unter dem Einstandspreis als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.
- Geringfügige Erhöhung der Aufgriffsschwellen für anmeldebedürftige Zusammenschlüsse.
- Einbeziehung von Auslandsumsätzen in die Berechnung der Aufgriffsschwellen für die Zusammenschlusskontrolle; Einführung zusätzlicher Kriterien, durch die Zusammenschlüsse ohne entsprechende Beziehung zum inländischen Markt von der inländischen Zusammenschlusskontrolle ausgeschlossen werden.
- Dem Kartellgericht soll eine umfassende Befugnis zum amtswegigen Vorgehen eingeräumt werden.

2. EG-Konformität

Die Frage der EG-Konformität stellt sich insofern nicht, als das EG-Kartellrecht die Mitgliedstaaten nicht zu einer Angleichung des innerstaatlichen Kartellrechts verpflichtet.

3. Kosten

Eine spürbare finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist nicht zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Wesentlicher Inhalt

a) Einleitung

Im Jahr 1998 ist in der Folge einiger aufsehenerregender Ereignisse mit kartellrechtlicher Relevanz (Bauskandal, Zusammenschluss Rewe-Meindl) die öffentliche Diskussion über die Weiterentwicklung des Kartellrechts wieder aufgelebt. Dies hat das Bundesministerium für Justiz veranlasst, von November 1998 bis Jänner 1999 Gespräche mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und den Sozialpartnern zu führen, um die von verschiedener Seite angeregten Änderungen des Kartellrechts zu prüfen. Hierbei ist es insbesondere darum gegangen, Schwachstellen, die sich in der praktischen Anwendung des Kartellrechts gezeigt haben, zu identifizieren und Lösungen hierfür zu finden. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung in der von ihr im Jänner 1999 abgehaltenen Klausur beschlossen, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Kartellgesetznovelle verabschiedet werden soll, die sich auf diejenigen Gesetzesänderungen beschränkt, über deren Inhalt grundsätzliche Einigung erzielt werden konnte und denen auch sonst keine Schwierigkeiten entgegenstehen.

b) Vorgesehene Änderungen

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um die folgenden Maßnahmen:

- Ausweitung des Verbotsprinzips auf Verhaltenskartelle.
- Einführung einer Vermutung, dass Unternehmen mit einem Marktanteil von mindestens 30 % eine marktbeherrschende Stellung haben.
- Ausdrückliche Regelung des Verkaufs unter dem Einstandspreis als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.
- Geringfügige Erhöhung der Aufgriffsschwellen für anmeldebedürftige Zusammenschlüsse.

- Einbeziehung von Auslandsumsätzen in die Berechnung der Aufgriffsschwellen für die Zusammenschlusskontrolle; Einführung zusätzlicher Kriterien, durch die Zusammenschlüsse ohne entsprechende Beziehung zum inländischen Markt von der inländischen Zusammenschlusskontrolle ausgeschlossen werden.
- Dem Kartellgericht soll eine umfassende Befugnis zum amtswegigen Vorgehen eingeräumt werden.

c) Amtswegigkeit im Kartellverfahren

Die entscheidende Schwachstelle des geltenden Kartellrechts liegt darin, dass das Kartellgericht grundsätzlich nur auf Antrag einer Partei tätig werden kann. Zwar haben die sogenannten Amtsparteien (das sind der Bund, vertreten durch die Finanzprokurator, und die Sozialpartner) die Möglichkeit, in fast allen kartellrechtlichen Angelegenheiten die Einleitung eines Verfahrens zu veranlassen. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Amtsparteien sich aus verschiedenen Gründen (vor allem wegen des Vorliegens einer Interessenkollision oder aus politischen Rücksichten) scheuen, einen Antrag zu stellen, obwohl dies nach den Zielsetzungen des Kartellgesetzes angezeigt wäre.

Besonders einschneidend wirkt sich dies mit Beziehung auf die Zusammenschlusskontrolle aus, da angemeldete Zusammenschlüsse vom Kartellgericht nur dann geprüft und gegebenenfalls untersagt werden können, wenn eine Amtspartei einen Prüfungsantrag gestellt hat. Ein individuelles Antragsrecht von Unternehmern, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, gibt es hier im Unterschied zu den anderen kartellgerichtlichen Verfahren nicht.

Diesem Mangel kann am einfachsten durch eine Ausweitung der Befugnis des Kartellgerichts zum amtswegigen Einschreiten abgeholfen werden. Die maßgebliche Bestimmung findet sich in einem neuen § 44a (Art. I Z 17); ergänzende Regelungen werden in den §§ 21, 25 Abs. 1 Z 1, 42b Abs. 1, 80, 82, 92 und 142 vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine durchaus systemkonforme Maßnahme, da amtswegiges Einschreiten im gerichtlichen Außerstreitverfahren durchaus üblich

und auch im Kartellgesetz selbst in verschiedenen Bestimmungen bereits vorgesehen ist (im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu § 44a verwiesen).

Die Befugnis zum amtswegigen Einschreiten in kartellrechtlichen Angelegenheiten lässt sich - ebenso wie das Antragsrecht des Bundes als Amtspartei - mit der Wahrung des öffentlichen Interesses rechtfertigen; es ist daher sinnvoll, den Anwendungsbereich dieser Befugnis unter Bezugnahme auf den Umfang des Antragsrechts der Amtsparteien abzugrenzen.

Die ebenfalls diskutierte Möglichkeit der Einrichtung eines unabhängigen Kartellanwalts als zusätzliche Amtspartei wird sich mit dieser Maßnahme voraussichtlich als entbehrlich erweisen. Dies umso mehr, als das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten angekündigt hat, künftig in vermehrtem Ausmaß von dem dem Bund eingeräumten Antragsrecht Gebrauch zu machen. Der Bund muss sich vor dem Kartellgericht zwar durch die Finanzprokuratur vertreten lassen; doch handelt diese nur im Auftrag eines fachlich zuständigen Bundesministeriums. Dies wird in aller Regel das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sein und dieses verfügt mit seiner Wettbewerbsabteilung auch über Personal mit den nötigen Fachkenntnissen.

d) Nicht aufgegriffene Anliegen

Die Anliegen, die in den oben erwähnten Gesprächen vorgebracht wurden, in diesem Entwurf aber nicht aufgegriffen werden, sollen weiter im Auge behalten werden und können gegebenenfalls in einer späteren Kartellgesetznovelle berücksichtigt werden. Hierbei werden insbesondere auch die praktischen Erfahrungen mit der nunmehr vorgesehenen Novelle zu beachten sein. Im einzelnen handelt es sich dabei um Folgendes:

- Sicherstellung einer umfassenden Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Sachen des Kartellrechts;
- Reduzierung der Ausnahmen von der Anwendung des Kartellgesetzes;
- Umstellung des Kartellgesetzes auf ein allgemeines Verbotsprinzip nach dem Vorbild des EG-Wettbewerbsrechts;
- gänzlich oder teilweises Verbot unverbindlicher Verbandsempfehlungen;
- Schaffung eines unabhängigen "Kartellanwalts" als zusätzliche Amtspartei;

- Besetzung des einfachen Senats des Obersten Gerichtshofs als Kartellobergericht mit drei (Berufs-)Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern;
- Abschaffung der strafrechtlichen Sanktionen im Kartellgesetz zugunsten eines erweiterten Geldbußensystems;
- Verbesserung des Zusammenwirkens von Kartellgesetz und EG-Wettbewerbsrecht.

2. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Der Umfang des geregelten Rechtsstoffs geht über das Kartellgesetz 1988 grundsätzlich nicht hinaus. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht in dieser Beziehung nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes verwiesen werden (473 BlgNR 13. GP, S. 25 f).

3. EG-Konformität

Die EG-Verträge und die Ausführungsverordnungen dazu enthalten unmittelbar anwendbare Wettbewerbsregeln, die von Gemeinschaftsorganen vollzogen werden und deren sachlicher Anwendungsbereich durch die sogenannte Zwischenstaatlichkeitsklausel vom Anwendungsbereich des innerstaatlichen Kartellrechts abgegrenzt wird.

Eine inhaltliche Anpassung des österreichischen Kartellrechts an diese Wettbewerbsregeln ist somit nicht erforderlich. Allerdings bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere mit Beziehung auf die Ausdehnung des Verbotsprinzips (Verhaltenskartelle) und auf die umfassende Einführung der Amtswegigkeit im kartellgerichtlichen Verfahren eine weitere inhaltliche Annäherung an das Wettbewerbsrecht der EG.

4. Finanzielle Auswirkungen

Sowohl die Änderungen im Bereich der Zusammenschlusskontrolle als auch die Einführung einer umfassenden Befugnis des Kartellgerichts zum amtswegigen

Einschreiten werden voraussichtlich zu einem Ansteigen des Geschäftsanfalls beim Kartellgericht und beim Kartellobergericht führen. Das Ausmaß dieses Ansteigens wird sich aber voraussichtlich in geringfügigen Grenzen halten; hiezu wird auf die Erläuterungen zum Art. I Z 12 und 13 und zu Art. I Z 17 verwiesen. Dies wird unter Umständen dazu führen, dass die Vorsitzenden der Kartellsenate von anderer richterlicher Tätigkeit entlastet werden müssen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4 (§ 11 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3)

1. § 18 KartG 1988 behandelt (in sachlicher Übereinstimmung mit der davor geltenden Regelung nach dem Kartellgesetz 1972) die Erlaubtheit der Durchführung von Vereinbarungs- und Verhaltenskartellen unterschiedlich: Bei den Vereinbarungskartellen wird nämlich danach unterschieden, ob es sich um ein Absichtskartell oder (bloß) um ein Wirkungskartell im Sinn des § 10 Abs. 1 KartG handelt. Für Absichtskartelle gilt ein gesetzliches Durchführungsverbot mit dem Vorbehalt der kartellgerichtlichen Genehmigung des Kartells im Einzelfall; Wirkungskartelle hingegen sind von diesem gesetzlichen Durchführungsverbot ausgenommen, ihre Durchführung kann jedoch vom Kartellgericht im Einzelfall untersagt werden.

Bei Verhaltenskartellen fehlt diese Unterscheidung zwischen Absichts- und Wirkungskartellen; Verhaltenskartelle sind vielmehr zur Gänze vom gesetzlichen Durchführungsverbot ausgenommen und können ebenso wie Wirkungskartelle im Einzelfall untersagt werden.

Der Gesetzgeber ist bei der privilegierten Behandlung von Wirkungskartellen offensichtlich von der Erwägung ausgegangen, dass den beteiligten Unternehmern die wettbewerbsbeschränkende Wirkung ihres Verhaltens nicht bewusst sein muss und dass es daher in diesen Fällen nicht gerechtfertigt ist, dass die Rechtsfolgen der verbotenen Durchführung eines Kartells unmittelbar eintreten. Nur in diesem Umfang ist aber auch die privilegierte Behandlung von Verhaltenskartellen gerechtfertigt: es ist nicht einzusehen, warum es bei inhaltlich gleichen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere bei gleicher auf die Beschränkung des

Wettbewerbs gerichteter Absicht, auf die Kartellform (Vereinbarung oder abgestimmtes Verhalten) ankommen soll, ob die Durchführung des Kartells gesetzlich verboten oder erlaubt ist.

Der Entwurf stellt daher Verhaltenskartelle in dieser Beziehung den Vereinbarungskartellen gleich. Um die geltenden Bestimmungen möglichst wenig zu ändern, geschieht dies rechtstechnisch dadurch, dass im § 11 Abs. 1 in Anlehnung an die Regelung in § 10 Abs. 1 auch für Verhaltenskartelle eine Unterscheidung in Absichts- und Wirkungskartelle eingeführt wird (Art. I Z 1). Um die Rechtsfolgen mit Beziehung auf das gesetzliche Durchführungsverbot anzugleichen, genügt es dann, in § 18 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 die Bezugnahme auf Verhaltenskartelle zu streichen (Art. I Z 3 und 4).

2. Im Hinblick auf die geänderte Behandlung von Verhaltenskartellen soll auch § 17, der die Ermächtigung zur Erlassung von Freistellungsverordnungen enthält, angepasst werden (Art. I Z 2):

Abs. 2 spricht in der geltenden Fassung nämlich nur von Vereinbarungen, die durch Verordnung freigestellt werden können. Es handelt sich dabei zwar nur um eine deklarative Aufzählung und durch die Generalklausel des Abs. 1 wäre auch eine Freistellung von Verhaltenskartellen gedeckt. Dennoch ist es zweckmäßig, zur Klarstellung auch hier Verhaltenskartelle den Vereinbarungskartellen ausdrücklich gleichzustellen.

Zu Art. I Z 5 bis 7 (§§ 21 und 25 Abs. 1 Z 1)

Die geänderten Bestimmungen sehen in Einzelfällen ein amtswegiges Vorgehen des Kartellgerichts vor. Im Hinblick auf die durch § 44a (Art. I Z 17) vorgesehene allgemeine Regelung des amtswegigen Einschreitens des Kartellgerichts werden diese Sonderregeln überflüssig. Die gegenständlichen Bestimmungen werden daher entsprechend angepasst. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 17 verwiesen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 34 Abs. 3)

1. § 34 umschreibt die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmers (wenn man vom Monopolisten nach Abs. 1 Z 1 absieht) einerseits nach

quantitativen Kriterien (Abs. 1 Z 2 und 3) und andererseits nach qualitativen Kriterien unter Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe (Abs. 1 Z 4 und Abs. 2).

Den letzteren Bestimmungen kommt zwar die größere praktische Bedeutung zu; ihre Anwendung kann aber im Einzelfall auf Beweisschwierigkeiten stoßen.

Der Entwurf versucht daher ihre Anwendung zu erleichtern, indem - ähnlich wie in Deutschland durch die 6. GWB-Novelle - an einen mindestens 30 %igen Marktanteil die widerlegbare Vermutung des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung geknüpft wird. Rechtstechnisch geschieht dies durch eine Beweislastregel, die dem betroffenen Unternehmer den Beweis auferlegt, dass ihm trotz des erwähnten Marktanteils keine überragende Marktstellung im Sinn des § 34 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 zukommt.

2. Während § 34 Abs. 1 Z 2 und 3 ohne Rücksicht auf einen örtlich tatsächlich relevanten Markt stets auf den gesamten inländischen Markt abstellt, wird im neuen Abs. 3 auch der Möglichkeit eines örtlich relevanten Marktes Rechnung getragen, der kleiner als der gesamte inländische Markt ist; die Formulierung "allfälliger inländischer örtlicher Teilmarkt" folgt dabei dem Muster des § 16 Z 2. Hingegen ist der gesamte inländische Markt auch hier die Obergrenze; wenn der örtlich relevante Markt tatsächlich größer sein sollte (etwa der ganze Binnenmarkt der EG), so wäre dies für die vermutungsbegründende Berechnung des 30 %-Anteils zwar unerheblich, könnte aber selbstverständlich im Rahmen des Gegenbeweises geltend gemacht werden.

Zu Art. I Z 9 bis 11 (§ 35 Abs. 1 und 1a)

Im § 35 Abs. 1 wird als weiteres Beispiel eines möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung der sachlich nicht gerechtfertigte Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis angeführt. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden, da ein solches Verhalten schon bisher der Generalklausel des § 35 Abs. 1 erster Satz unterstellt werden konnte und die Rechtsprechung dies auch getan hat.

Der normative "Mehrwert" der Neuregelung liegt vielmehr im neuen Abs. 1a, der - ebenfalls ähnlich wie in Deutschland die 6. GWB-Novelle - dem marktbeherrschenden Unternehmer die Beweislast dafür auferlegt, dass trotz des

Anscheins eines Verkaufs unter dem Einstandspreis doch kein solcher vorliegt und dass im Fall des Verkaufs unter dem Einstandspreis dieses Verhalten sachlich gerechtfertigt ist. Diese Art der Beweislastverteilung ist angemessen und dem marktbeherrschenden Unternehmer, gegen den ein entsprechendes kartellgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, auch zumutbar, da er meist als einziger über die erforderlichen Informationen und Beweismittel verfügt.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 42 Abs. 1, § 42a Abs. 1)

Die Aufgriffsschwellen für die Anzeigepflicht nach § 42 und für die Anmeldebedürftigkeit nach § 42a werden in mehrfacher Hinsicht geändert; im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. In beiden Bestimmungen werden die jeweils vorgesehenen Aufgriffsschwellen maßvoll erhöht. Es werden dabei Beträge festgesetzt, die durch 14 teilbar sind. Dadurch soll die zum 1.1.2002 vorgesehene Umstellung aller in Justizgesetzen enthaltenen Schillingbeträge auf Euro durch ein 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz erleichtert werden: an die Stelle der Beträge von 28 Millionen, 210 Millionen und 4,2 Milliarden Schilling würden dann 2, 15 und 300 Millionen Euro treten.

Auf die Festsetzung von Euro-Beträgen schon in dieser Novelle ist hingegen verzichtet worden, weil man diese Beträge bei der Anwendung des Kartellgesetzes bis zum 31.12.2001 genau in Schilling umrechnen hätte müssen (was zu sehr "unrunden" Beträgen führen würde) und weil das Kartellgesetz in anderen, unverändert bleibenden Bestimmungen noch Schillingbeträge enthält.

2. § 42a Abs. 1 sieht in der geltenden Fassung zwei Aufgriffsschwellen vor; nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Kartellgesetznovelle 1993 (1096 BldNR 18. GP, S. 19) sind in die Berechnung der maßgeblichen Umsatzerlöse auch ausländische Umsätze einzubeziehen, da die gegenständliche Regelung (bewusst) nicht unterscheidet, auf welchem örtlichen Markt der Umsatz erzielt wurde.

Die Rechtsprechung des Kartellobergerichts ist dem allerdings nicht gefolgt und sieht nur die im Inland erzielten Umsätze als maßgeblich an. Der Entwurf stellt demgegenüber nunmehr ausdrücklich klar, dass es sich um weltweit erzielte Umsatzerlöse handelt.

3. Ergänzend zum Erfordernis eines weltweiten Umsatzes aller beteiligten Unternehmen wird eine zusätzliche Aufgriffsschwelle eingefügt, die auf den inländischen Umsatz aller beteiligten Unternehmen abstellt (§ 42a Abs. 1 Z 2); dadurch sollen Zusammenschlüsse, die keinen ausreichenden Bezug zum inländischen Markt haben, von der inländischen Fusionskontrolle ausgeschlossen werden.

4. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Anwendungsbereich der Zusammenschlusskontrolle sind gegenläufig:

Wenn man vom Verständnis des § 42a Abs. 1 KartG geltender Fassung ausgeht, das ihm die Rechtsprechung des Kartellobergerichts unterstellt, bedeutet die Klarstellung, dass es sich in § 42a Abs. 1 Z 1 um weltweit erzielte Umsatzerlöse handelt, für sich allein eine ganz bedeutende Erweiterung des Anwendungsbereichs.

Er wird jedoch durch das neue Erfordernis eines inländischen Umsatzes wieder entscheidend eingeschränkt.

Darüberhinaus wird die anfallssteigernde Wirkung des Abstellens auf ausländische Umsätze durch das in der Fusionskontrollverordnung der EG geregelte Verhältnis zwischen innerstaatlicher und gemeinschaftlicher Zusammenschlusskontrolle relativiert: je höher nämlich die Auslandsumsätze der an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um einen Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinn des Art. 1 Abs. 2 FKV handelt. Über diese Zusammenschlüsse hat aber, sofern es nicht zu einer Verweisung an die zuständigen innerstaatlichen Behörden nach Art. 9 FKV kommt (was eine sehr seltene Ausnahme ist), ausschließlich die Kommission unter Anwendung der Fusionskontrollverordnung zu entscheiden, sodass sie aus dem Anwendungsbereich der innerstaatlichen Fusionskontrolle ausscheiden.

Schließlich bedingt auch die Anhebung der Umsatzschwellen von 3,5 Milliarden und 5 Millionen Schilling auf 4,2 Milliarden und 28 Millionen Schilling eine Einschränkung des Anwendungsbereichs.

Zum Art. I Z 14 (§ 42a Abs. 3a)

Unternehmer, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch einen Zusammenschluss berührt werden, können zwar weiterhin keinen Prüfungsantrag im Sinn des § 42b Abs. 1 stellen. Im neuen § 41a Abs. 3 wird ihnen aber ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, sich gegenüber dem Kartellgericht schriftlich zum Zusammenschluss zu äußern.

Diese Äußerungen dienen ausschließlich einer zusätzlichen Information des Kartellgerichts; sie sind in erster Linie im Zusammenhang mit dem neuen § 44a zu sehen, der dem Kartellgericht auch die amtswegige Einleitung eines Prüfungsverfahrens ermöglicht.

Durch die Abgabe solcher Äußerungen entsteht also weder ein Recht auf eine bestimmte Behandlung der Äußerung durch das Kartellgericht noch ein Rekursrecht des Einschreiters.

Zum Art. I Z 15 (§ 42a Abs. 6)

Der neue § 42a Abs. 6 macht es dem Kartellgericht zur Pflicht, auf Antrag in der Anmeldung innerhalb von vier Wochen eine Tagsatzung zur mündlichen Erörterung des angemeldeten Zusammenschlusses mit den Amtsparteien anzuberaumen. Dies gibt dem Anmelder insbesondere die Möglichkeit, mit dem Kartellgericht und den Amtsparteien (sofern diese daran interessiert sind und zur Tagsatzung erscheinen) die Bedingungen zu erörtern, unter denen von der amtswegigen Einleitung des Prüfungsverfahrens (siehe Art. I Z 17, § 44a) und von der Stellung eines Prüfungsantrags abgesehen wird. Eine Pflicht der Amtsparteien, an der gegenständlichen Tagsatzung teilzunehmen, ist hingegen nicht vorgesehen.

Die im letzten Absatz vorgesehene Verlängerung der Frist für die Stellung des Prüfungsantrags nach § 42b Abs. 1 und der dem Kartellgericht gesetzten Entscheidungsfrist nach § 42b Abs. 5 hat eine doppelte Funktion:

Zunächst wird dadurch sichergestellt, daß nach einer Tagsatzung zur mündlichen Erörterung des angemeldeten Zusammenschlusses im Sinn der neuen Bestimmung noch eine Frist von mindestens zwei Wochen für die amtswegige Einleitung des Prüfungsverfahrens und für die Stellung eines Prüfungsantrags bleibt; da dadurch die Frist, die dem Kartellgericht für die Prüfung des

Zusammenschlusses bleibt, verkürzt wird, war die Entscheidungsfrist nach § 42b Abs. 5 ebenfalls um zwei Wochen zu verlängern.

Andererseits soll die Verlängerung der Fristen dazu beitragen, dass Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung im Sinn der neuen Bestimmung nicht routinemäßig mit jeder Anmeldung eines Zusammenschlusses gestellt werden, sondern nur in den Fällen, in denen die Durchführung einer solchen Tagsatzung tatsächlich sinnvoll ist.

Zum Art. I Z 16 (§ 42b Abs. 1)

Diese Änderung des § 42b Abs. 1 trägt der in § 44a (Art. I Z 17) vorgesehenen Möglichkeit der amtswegigen Einleitung des Prüfungsverfahrens Rechnung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zum Art. I Z 17 (§ 44a)

Diese Bestimmung ermöglicht dem Kartellgericht unter bestimmten Voraussetzungen die amtswegige Einleitung des Verfahrens in fast allen im Kartellgesetz vorgesehenen Angelegenheiten.

Diese Regelung ist - wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt - das Kernstück der vorliegenden Novelle. Dazu und zu den hier zugrundeliegenden allgemeinen Erwägungen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Die Befugnis des Kartellgerichts zum amtswegigen Einschreiten dient der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses. Den gleichen Zweck verfolgen (auch wenn das Kartellgesetz das nicht ausdrücklich sagt) die dem Bund als Amtspartei an verschiedenen Stellen des Kartellgesetzes eingeräumten Antragsrechte. Es ist daher sachgerecht, dieser Befugnis des Kartellgerichts denselben Umfang zu geben, wie dem Antragsrecht des Bundes.

Unter diese, nunmehr allgemein umschriebene Befugnis fallen zwei Fälle, in denen das Kartellgericht schon bisher von Amts wegen ein Verfahren einleiten konnte, nämlich die Abschöpfung der Bereicherung nach § 21 Abs. 1 und das Bußgeldverfahren nach § 142; beide Bestimmungen werden entsprechend angepasst.

Neu ist die Befugnis zur amtswegigen Verfahrenseinleitung mit Beziehung auf die folgenden Maßnahmen: Feststellungen nach § 8a Abs. 1, Untersagung der Durchführung von Kartellen nach § 25 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 (was eine Anpassung des § 25 Abs. 1 Z 1 notwendig macht), Widerruf der Genehmigung von Kartellen nach § 27 Abs. 1 Z 2, Untersagung vertikaler Vertriebsbindungen nach § 30c Abs. 1, Auftrag zum Widerruf unverbindlicher Verbandsempfehlungen nach § 33 Abs. 1 Z 1a und 2, Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach § 35 Abs. 1 und 5 und § 36, Feststellung der verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses nach § 42a Abs. 5, Prüfung von Zusammenschlüssen nach § 42b (was eine Anpassung des § 42b Abs. 1 notwendig macht) und die nachträgliche Missbrauchsaufsicht über Zusammenschlüsse nach § 42e Abs. 3.

Keine Amtswegigkeit wird es auch weiterhin in zwei Fällen geben:

Zunächst mit Beziehung auf Vertragshilfe gegen Sperrern nach § 30, weil diese nur vom betroffenen Unternehmer, nicht jedoch von den Amtsparteien beantragt werden kann.

Die in den §§ 38 und 39 geregelte Entscheidungsveröffentlichung kommt hingegen aus materiellrechtlichen Gründen nicht in Frage, weil sie der obsiegenden Partei zuzusprechen ist und es eine solche in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren nicht gibt.

Keine Anpassung ist schließlich auch mit Beziehung auf § 126 beabsichtigt, der die Exekution aufgrund kartellgerichtlicher Beschlüsse regelt; nach dessen Abs. 2 ist zum Antrag auf Bewilligung der Exekution aufgrund von Beschlüssen im Verfahren nach den §§ 35 und 36 neben dem Antragsteller im kartellgerichtlichen Verfahren auch der durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffene Unternehmer berechtigt. Da es im amtswegig eingeleiteten Verfahren keinen Antragsteller gibt, wird in einem solchen Fall nur der beteiligte Unternehmer selbst einen Exekutionsantrag stellen können.

2. Von der Neuregelung unberührt bleiben zwei weitere Bestimmungen, die vorsehen, dass das Kartellgericht bestimmte Entscheidungen von Amts wegen trifft, nämlich die Untersagung der Durchführung eines Kartells nach § 25 Abs. 1 Z 2 und der Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nach § 33 Abs. 1 Z 1 und 3.

In beiden Fällen geht es nämlich nicht um die amtswegige Einleitung eines Verfahrens; vielmehr ist dem Kartellgericht in einem bei ihm bereits anhängigen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Erlassung einer bestimmten Entscheidung zwingend vorgeschrieben.

3. Voraussetzung für das amtswegige Einschreiten des Kartellgerichts ist, dass es dies im öffentlichen Interesse für notwendig hält. Das öffentliche Interesse wird hier durch die dem Kartellgesetz zugrundeliegenden Zielsetzungen konkretisiert.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt der gegenständlichen Regelung die größte Bedeutung mit Beziehung auf die Prüfung von angemeldeten Zusammenschlüssen zu, da zum Prüfungsantrag **nur** die Amtsparteien, nicht aber Unternehmer berechtigt sind, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, und weil es dabei stets um die Wettbewerbsverhältnisse auf einem bestimmten Markt als solche geht. Auf der anderen Seite hat sie die geringste Bedeutung mit Beziehung auf die Untersagung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und auf Feststellungen nach § 8a, da es hier in der Regel primär um die Interessen eines einzelnen Unternehmers geht, die dieser selbst oder eine Interessenvertretung für ihn geltend machen kann.

4. Das Kartellgericht ist andererseits zum amtswegigen Einschreiten **nicht verpflichtet**; daraus ergeben sich zwei Folgerungen:

Das Kartellgericht muss nicht jeder Eingabe nachgehen, in der eine amtswegige Maßnahme angeregt wird. Andernfalls bestünde insbesondere im Bereich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer die Gefahr, dass das Kartellgericht mit querulatorischen Eingaben überlastet wird.

Weiters ist das Kartellgericht auch nicht verpflichtet, gewissermaßen zur aktiven Überwachung der Wettbewerbsordnung von sich aus Erhebungen oder Ermittlungen zu pflegen, sondern es wird in der Regel auf Anregungen reagieren, die von außen an das Kartellgericht herangetragen werden.

Dies bewirkt, dass mit der Neuregelung keine wesentliche Steigerung der Arbeitsbelastung des Kartellgerichts verbunden ist. Es handelt sich dabei

gewissermaßen um ein Sicherheitsventil, von dem voraussichtlich nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden wird.

5. Der nunmehr ausdrücklich vorgesehene Einleitungsbeschluss soll den Gegenstand des amtswegig eingeleiteten Verfahrens bestimmen.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wird nicht zugelassen, da insofern kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Ein Rechtsmittel gibt es - ohne dass dies bisher als Mangel empfunden worden wäre - auch nicht gegen einen entsprechenden Antrag des Bundes als Amtspartei und auch nicht in den schon nach der geltenden Rechtslage vorgesehenen Fällen amtswegiger Verfahrenseinleitung. Im Verfahren zur Prüfung von Zusammenschlüssen, wo die amtswegige Einleitung des Verfahrens sicher die größte Bedeutung hat, wäre ein solches Rechtsmittelverfahren überdies schwer mit der für die Prüfung geltenden Entscheidungsfrist vereinbar.

Zum Art I Z 18 bis 20 (§§ 80, 82 Z 3)

Diese Änderungen tragen der in § 44a (Art 1 Z 17) vorgesehenen Befugnis des Kartellgerichts zum amtswegigen Einschreiten Rechnung.

Im § 80 ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Im § 82 Z 3, der die Zahlungspflicht für die Gebühren in bestimmten Verfahren regelt, entsprechen die Buchstaben b und c der bisherigen Rechtslage; in Buchstabe a wird die Zahlungspflicht für die Gebühren in amtswegig eingeleiteten Verfahren im Ergebnis genauso geregelt, wie für Verfahren, die auf Antrag einer Amtspartei eingeleitet wurden.

Zum Art I Z 21 (§ 92)

Nach § 92 in der geltenden Fassung trifft der Vorsitzende des Kartellgerichts Zwischenerledigungen allein, während Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 grundsätzlich dem Senat vorbehalten sind.

Durch die vorgesehene Änderung werden nun auch Einleitungsbeschlüsse im Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und zur Prüfung von Zusammenschlüssen der Entscheidung durch den Senat

vorbehalten. In beiden Fällen hängt die Entscheidung in besonderem Maß auch von der Beurteilung wirtschaftlicher Umstände ab, sodass auf die Fachkenntnis der Laienrichter zurückgegriffen werden soll. Darüberhinaus hat vor allem im Fall der Prüfung von Zusammenschlüssen schon der Einleitungsbeschluss für den Anmelder weitreichende Wirkungen, da bei dessen Unterbleiben, wenn überdies kein Prüfungsantrag gestellt wird, der Zusammenschluss sofort durchgeführt werden darf.

In den übrigen Fällen bleibt es - wie in den schon bisher vorgesehenen Fällen der amtswegigen Verfahrenseinleitung - bei der Zuständigkeit des Vorsitzenden.

Zum Art. I Z 22 (§ 142)

Die geänderte Bestimmung sieht für das Bußgeldverfahren ein amtswegiges Vorgehen des Kartellgerichts vor. Im Hinblick auf die durch § 44a (Art. I Z 17) vorgesehene allgemeine Regelung des amtswegigen Einschreitens des Kartellgerichts wird diese Sonderregelung überflüssig und § 142 daher entsprechend angepasst. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum Art. I Z 17 verwiesen.

Zum Art. II

Art. II enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

Abs. 2 trägt der Änderung der Verordnungsermächtigung in § 17 Rechnung.

Geltende Fassung

Entwurf

Textgegenüberstellung

**Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 geändert wird
(Kartellgesetznovelle 2000 - KartGNov. 2000)**

Verhaltenskartelle

§ 11. (1) Verhaltenskartelle sind aufeinander abgestimmte, also weder zufällige noch nur marktbedingte Verhaltensweisen von wirtschaftlich selbstständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, wenn durch sie der Wettbewerb beschränkt wird.

(2) ...

Verhaltenskartelle

§ 11. (1) Verhaltenskartelle sind aufeinander abgestimmte, also weder zufällige noch nur marktbedingte Verhaltensweisen von wirtschaftlich selbstständig bleibenden Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern, wenn durch sie eine Beschränkung des Wettbewerbs bewirkt werden soll (Absichtskartelle) oder, ohne dass dies beabsichtigt ist, tatsächlich bewirkt wird (Wirkungskartelle).

(2) unverändert

Freistellung durch Verordnung**§ 17.** (1) ...

(1a) ...

(2) Die Verordnungermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich insbesondere auf Vereinbarungen, die nur

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
- (2a) ...
- (3) ...

Freistellung durch Verordnung**§ 17.** (1) unverändert

(1a) unverändert

2. Die Verordnungermächtigung nach Abs. 1 bezieht sich insbesondere auf Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die nur

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
- (2a) unverändert
- (3) unverändert

Verbot der Durchführung

§ 18. (1) Die auch nur teilweise Durchführung von Kartellen ist unter den folgenden Voraussetzungen verboten:

Verbot der Durchführung

§ 18. (1) Die auch nur teilweise Durchführung von Kartellen ist unter den folgenden Voraussetzungen verboten:

Geltende Fassung

2

Entwurf

1. vor der rechtskräftigen Genehmigung (§§ 23 und 26); ausgenommen sind Wirkungskartelle und Verhaltenskartelle sowie Bagatellkartelle, es sei denn, daß durch einen Beitritt die im § 16 bestimmten Grenzen überschritten werden;
2. ...
3. ...
- (2) ...
- (3) Die Ausnahme nach Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Wirkungs- und Verhaltenskartelle, wenn das Kartellgericht nach § 8a rechtskräftig festgestellt hat, daß ein solches Kartell vorliegt und daß es kein Bagatellkartell ist. Ein solches Kartell darf jedoch für sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses weiter durchgeführt werden; wenn innerhalb dieser Frist die Genehmigung des Kartells beantragt und das Verfahren gehörig fortgesetzt wird, darf das Kartell darüber hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts weiter durchgeführt werden.

Abschöpfung der Bereicherung

- § 21. (1)** Hat sich ein Unternehmer oder ein Verband von Unternehmern durch die verbotene Durchführung eines Kartells bereichert, so hat das Kartellgericht ihm von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) die Zahlung eines der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages an den Bund aufzuerlegen. Das Kartellgericht hat hievon jedoch ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Billigkeit entspricht. Bei der Ermittlung des Geldbetrages ist der § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Zahlung eines Geldbetrages nach Abs. 1 darf nur dann auferlegt werden, wenn das amtswegige Verfahren binnen drei Jahren ab der Beendigung der verbotenen Durchführung des Kartells eingeleitet oder binnen dieser Frist der Antrag gestellt wird.

Untersagung der Durchführung

- § 25. (1)** Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

Abschöpfung der Bereicherung

- § 21. (1)** Hat sich ein Unternehmer oder ein Verband von Unternehmern durch die verbotene Durchführung eines Kartells bereichert, so hat das Kartellgericht ihm auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) die Zahlung eines der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages an den Bund aufzuerlegen. Das Kartellgericht hat hievon jedoch ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Billigkeit entspricht. Bei der Ermittlung des Geldbetrages ist der § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Zahlung eines Geldbetrages nach Abs. 1 darf nur dann auferlegt werden, wenn der Antrag binnen drei Jahren ab der Beendigung der verbotenen Durchführung des Kartells gestellt wird.
- Untersagung der Durchführung**
- § 25. (1)** Das Kartellgericht hat die Durchführung von Kartellen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, zu untersagen

Geleitende Fassung

3

Entwurf

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen; wenn das Kartellgericht den Antrag abweist, weil das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;

2. ...
- (2) ...
- (3) ...

1. auf Antrag, wenn einem solchen Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung (§ 23) fehlen; wenn das Verfahren ergibt, dass das Kartell die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, hat es das Kartell, sofern es kein Bagatellkartell ist, zu genehmigen;

2. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

IV. Abschnitt

Marktbeherrschende Unternehmer

Begriffsbestimmung

- § 34. (1) ...
- (2) ...

Begriffsbestimmung

- § 34. (1) unverändert
- (2) unverändert

(3) Wenn ein Unternehmer als Anbieter oder Nachfrager am gesamten inländischen Markt oder einem allfälligen inländischen örtlichen Teilmarkt einen Anteil von mindestens 30 % hat, dann trifft ihn die Beweislast, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 nicht vorliegen.

IV. Abschnitt

Marktbeherrschende Unternehmer

Mißbrauchsaufsicht

§ 35. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag den beteiligten Unternehmen aufzutragen, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

1. ...
2. ...
3. ...

4. der an die Vertragschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Mißbrauchsaufsicht

§ 35. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag den beteiligten Unternehmen aufzutragen, den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. der an die Vertragschließung geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,

5. dem sachlich nicht gerechtfertigten Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.

(1a) Im Fall des Abs. 1 Z 5 trifft den marktbeherrschenden Unternehmer die Beweislast für die Widerlegung des Anscheins eines

Verkaufs unter dem Einstandspreis sowie für die sachliche Rechtfertigung eines solchen Verkaufs.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse

§ 42. (1) Zusammenschlüsse, die nicht der Anmeldung (§ 42a) bedürfen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 150 Millionen Schilling hatten.

- (1a) ...
- (2) ...

Anzeigepflichtige Zusammenschlüsse

§ 42. (1) Zusammenschlüsse, die nicht der Anmeldung (§ 42a) bedürfen, sind binnen einem Monat nach ihrem Zustandekommen dem Kartellgericht anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss im Inland insgesamt Umsatzerlöse von mindestens 210 Millionen Schilling hatten.

- (1a) unverändert
- (2) unverändert

Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse

§ 42a. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß mindestens die folgenden Umsatzerlöse erzielten:
1. insgesamt 3,5 Milliarden Schilling und
2. mindestens zwei Unternehmer beziehungsweise Unternehmen jeweils 5 Millionen Schilling.

- (2) ...
- (3) ...

Anmeldebedürftige Zusammenschlüsse

§ 42a. (1) Zusammenschlüsse bedürfen der Anmeldung beim Kartellgericht, wenn die beteiligten Unternehmer beziehungsweise Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss mindestens die folgenden Umsatzerlöse erzielten:
1. weltweit insgesamt 4,2 Milliarden Schilling,
2. im Inland insgesamt 210 Millionen Schilling und
3. mindestens 2 Unternehmer beziehungsweise Unternehmen weltweit jeweils 28 Millionen Schilling.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(3a) Jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Zusammenschluss berührt werden, kann binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung nach Abs. 3 gegenüber dem Kartellgericht eine schriftliche Äußerung abgeben; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

- (4) unverändert
- (5) unverändert

(6) Wenn dies in der Anmeldung beantragt wurde, hat das Kartellgericht innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen der Anmeldung eine Tagsatzung zur mündlichen Erörterung des angemeldeten Zusammenschlusses mit den Amtsparteien (§ 44) anzuberaumen. Die in § 42b Abs. 1 und Abs. 5 erster Satz vorgesehene Fristen werden dadurch um zwei Wochen verlängert.

Prüfung von Zusammenschlüssen

§ 42b. (1) Die Amtsparteien (§ 44) können binnen vier Wochen ab Zustellung der Gleichschrift der Anmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen. Wenn kein Prüfungsantrag gestellt wird oder alle gestellten Prüfungsanträge zurückgezogen werden, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Prüfung von Zusammenschlüssen

§ 42b. (1) Die Amtsparteien (§ 44) können binnen vier Wochen ab Zustellung der Gleichschrift der Anmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses beantragen. Wenn kein Prüfungsverfahren eingeleitet oder ein eingeleitetes Prüfungsverfahren eingestellt wird, hat das Kartellgericht hierüber unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Amtswegiges Einschreiten

§ 44a. (1) Soweit den Amtsparteien (§ 44) ein Antragsrecht zusteht, kann das Kartellgericht auch von Amts wegen einschreiten, wenn es dies im öffentlichen Interesse für notwendig hält. Das Kartellgericht hat in diesen Fällen über die Einleitung des Verfahrens mit Beschluss abzusprechen (Einleitungsbeschluss); gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Soweit die Amtsparteien einen Antrag nur innerhalb einer bestimmten Frist stellen können, kann auch der Einleitungsbeschluss nur innerhalb dieser Frist erlassen werden.

Gebühren in anderen Verfahren

§ 80. Im übrigen sind in Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

- 1. ...
- 2. ...

Gebühren in anderen Verfahren

§ 80. Im übrigen sind in Verfahren vor dem Kartellgericht und dem Kartellobergericht folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

Geltende Fassung

6

Entwurf

3. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 200 000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;
4. für ein Verfahren über einen Antrag auf Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;
5. ...
6. ...
7. ...
8. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erlassung eines Widerrufsauftrags nach § 33 Z 1a und 2 eine Rahmengebühr von 2 000 S bis 100 000 S;
9. für ein Verfahren über einen Antrag auf Erteilung von Aufträgen nach den §§ 35 und 36 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 400 000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung eines Auftrags nach § 35 Abs. 5 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;
10. ...
- 10a. für ein Verfahren über eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 1 000 S, wenn ein Prüfungsantrag nach § 42b gestellt wurde, jedoch eine Rahmengebühr von 20 000 S bis 400 000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen nach § 42b Abs. 4 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 10 000 S;
- 10b. für ein Verfahren über einen Antrag nach den §§ 8a, 42a Abs. 5 und § 42e Abs. 3 eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;
11. ...
3. für ein Verfahren auf Untersagung der Durchführung eines Kartells nach 25 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie auf Widerruf der Genehmigung eines Kartells nach § 27 Abs. 1 Z 2 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 200 000 S; wenn es sich um ein Bagatellkartell handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;
4. für ein Verfahren auf Untersagung der Durchführung einer vertikalen Vertriebsbindung nach § 30c eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. für ein Verfahren auf Erlassung eines Widerrufsauftrags nach § 33 Z 1a und 2 eine Rahmengebühr von 2 000 S bis 100 000 S;
9. für ein Verfahren auf Erteilung von Aufträgen nach den §§ 35 und 36 eine Rahmengebühr von 10 000 S bis 400 000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung eines Auftrags nach § 35 Abs. 5 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 5 000 S;
10. unverändert
- 10a. für ein Verfahren über eine Anzeige oder Anmeldung eines Zusammenschlusses eine Pauschalgebühr von 1 000 S, wenn ein Prüfungsverfahren nach § 42b eingeleitet wurde, jedoch eine Rahmengebühr von 20 000 S bis 400 000 S; wenn es sich um die Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen oder Auflagen nach § 42b Abs. 4 handelt, beträgt die Untergrenze der Gebühr jedoch 10 000 S;
- 10b. für ein Verfahren nach den §§ 8a, 42a Abs. 5 und § 42e Abs. 3 eine Rahmengebühr von 5 000 S bis 200 000 S;
11. unverändert
- Zahlungspflichtige Personen**
- § 82.** Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind
1. ...
2. ...
3. für alle anderen Gebühren der Antragsgegner, wenn eine Amtspartei (§ 44) den Antrag gestellt hat und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird; wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die
- Zahlungspflichtige Personen**
- § 82.** Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind
1. unverändert
2. unverändert
3. für die Gebühren nach Z 3, 4, 8, 9 und 10b
a) die Partei, gegen die sich die Entscheidung des Kartellgerichts

Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.

richtet, wenn dieses das Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat, b) der Antragsgegner, wenn das Verfahren auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) eingeleitet wurde und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird,

c) wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.

Entscheidung durch den Vorsitzenden

§ 92. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende allein; Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

Entscheidung durch den Vorsitzenden

§ 92. Zwischenerledigungen des Kartellgerichts trifft der Vorsitzende allein; Einleitungsbeschlüsse (§ 44a) im Verfahren zur Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und zur Prüfung von Zusammenschlüssen und Endentscheidungen einschließlich der Feststellungsbeschlüsse nach § 68 Abs. 1 trifft er außer in den in diesem Bundesgesetz sonst vorgesehenen Fällen nur dann allein, wenn eine Partei dies beantragt und die anderen Parteien zustimmen.

XV. Abschnitt Bußgeldverfahren

Bußgelder

§ 142. Das Kartellgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. ...
2. ...
3. ...

XV. Abschnitt Bußgeldverfahren

Bußgelder

§ 142. Das Kartellgericht hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Bußgelder aufzuerlegen, und zwar

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

